

## **Begründung vom 11.12.2013 zum Bebauungsplan Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“**

Gem. § 9 (8) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. S. 1548).

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Abgrenzung des Plangebietes.....	3
2. Beschreibung des Plangebietes .....	3
3. Beschreibung der Umgebung des Plangebietes .....	3
4. Rechtliche Grundlagen.....	4
5. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
6. Planungserfordernis .....	5
7. Planungsziel .....	5
8. Planungsinhalt .....	6
9. Entwurfskomponente .....	6
10. Immissionsschutz.....	6
11. Klimaschutz .....	6
12. Natur- und Landschaft.....	7
13. Umweltbericht .....	8
13.1 Einleitung .....	8
13.1.1 Inhalt und Ziele der Planung .....	9
13.1.2 Ziele des Umweltschutzes .....	10
13.2 Umweltauswirkungen .....	15
13.2.1 Bestandsermittlung .....	15
13.2.2 Bewertung der Auswirkungen.....	23
13.2.3 Prognosen.....	27
13.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	28
13.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	29
13.3 Ergänzungen .....	29
13.3.1 Merkmale der Umweltprüfung .....	29
13.3.2 Maßnahmen der Überwachung.....	29
13.3.3 Zusammenfassende Erklärung.....	30
14. Ver- und Entsorgung .....	31
15. Bodenordnung .....	31
16. Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB und Abwägung gem. § 1(7) BauGB .....	31
17. Hinweise .....	32
17.1 Kampfmittelfreiheit.....	32
17.2 Bodendenkmäler .....	33
17.3 Altbergbau .....	33

18.	Verfahrenshinweise .....	33
18.1	Beschluss zur Aufstellung.....	33
18.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit .....	33
18.3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange .....	34
18.4	Abwägung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung .....	34
18.5	Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange .....	35
18.6	Abwägung und Satzungsbeschluss.....	36
18.7	Rechtskraft.....	36

1. Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich der Nordumgehung nordwestlich des Kreisverkehrs „Im Schwalbenohl/Mühlenschlader Straße“.

Zwischen der südlich gelegenen Nordumgehung und dem Plangebiet befindet sich ein Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 75 b „Schallschutzanlagen Nordumgehung“ welcher eine Schallschutzanlage mit einer Höhe von 3 Metern festsetzt. Im Osten des Plangebiets verläuft ein öffentlicher Fußweg, welcher das Plangebiet von landwirtschaftlichen Nutzflächen trennt. In einer Entfernung von gut 200 m befindet sich im Westen das Wohngebiet „Osterschlah“.

Nördlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen mit zwei dazugehörigen Hofstellen und zwei Wohngebäuden. Im Westen des Plangebietes verläuft direkt die Mühlenschlader Straße. Hinter dieser grenzt unmittelbar das Industriegebiet „Ennest“ an.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1735 (tlw.).

Ein Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 zum Bebauungsplan Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschla“ ist als Anlage 1 zu dieser Begründung beigelegt.

2. Beschreibung des Plangebietes

Das insgesamt 5.789 m<sup>2</sup> große Plangebiet wird vollständig als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt.

3. Beschreibung der Umgebung des Plangebietes

In der näheren Umgebung des Plangebietes ist eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen zu verorten.

Neben der bereits beschriebenen Straße „Nordumgehung“, welche als nördliche Umgehungsstraße für das Attendorner Stadtgebiet dient, sind vor allem die nördliche, nordwestliche sowie südöstliche gelegene Umgebung landwirtschaftlich geprägt. In südlicher Richtung, hinter der Nordumgehung liegend, befindet sich der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Nr. 49 „Mühlenschla“, welcher eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festsetzt. In diesem Bereich befindet sich eine Richtfunkstrecke deren Schutzstreifen über dem beabsichtigten Plangebiet verläuft.

Im Osten des Plangebietes, durch die Mühlenschlader Straße getrennt, befindet sich das Industriegebiet Ennest und der in diesem Bereich ansässige Firmensitz der Firma Viega GmbH & Co. KG. In diesem Bereich befindet sich ebenfalls das Seminarcenter der Firma Viega GmbH & Co. KG, welches erweitert werden soll.

#### 4. Rechtliche Grundlagen

- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

#### 5. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) ist das Plangebiet als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt.

Im Flächennutzungsplan 2020 ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans in eine Sonderbaufläche Parkplatz wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ durchgeführt.

## 6. Planungserfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ leitet seine Erforderlichkeit daraus ab, dass das im westlich gegenüberliegenden Industriegebiet „Ennest“ befindliche Seminarcenter der Firma Viega GmbH & Co. KG erweitert werden soll. Hierbei liegt ein großes öffentliches Interesse darin, den vorhandenen Standort beizubehalten und eine mögliche Verlagerung des Centers zu vermeiden.

Das weit über die Stadtgrenzen Attendorns bekannte Seminarcenter der Firma Viega GmbH & Co. KG muss aufgrund zunehmender Auslastungszahlen erweitert werden.

Der jetzige Standort soll dabei beibehalten und eine Erweiterung unter Einbezug des bestehenden Centers in Richtung Süden erfolgen.

Diese Erweiterungsmaßnahme überplant die vorhandene Stellplatzfläche des bestehenden Seminarcenters.

Die Überplanung der vorhandenen Stellplätze löst eine notwendige Kompensationsmaßnahme aus, welche im räumlich funktionalen Zusammenhang zum bestehenden Seminarcenter stehen muss. Des Weiteren müssen für den Neubau bzw. Erweiterungsbau des Seminarcenters neue Stellplätze zur Verfügung gestellt werden. Auch die für diese Maßnahme notwendigen Stellplätze sollen im funktionalen und räumlichen Zusammenhang des Seminarcenters stehen.

Eine Kompensation der vorhandenen sowie die Errichtung der durch den Neubau notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück der Firma Viega GmbH & Co. KG wurde geprüft. Aufgrund topographischer Gegebenheiten, betrieblichen Abläufen und der Notwendigkeit, die Stellplätze in fußläufiger Entfernung zum bestehenden bzw. geplanten Seminarcenter anzubieten, ist eine Errichtung der Stellplätze auf dem Grundstück der Firma Viega GmbH & Co. KG nicht möglich.

Aus diesen Gründen wird eine Errichtung der Stellplätze auf den gegenüberliegenden, räumlich nahegelegenen Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1735 (tlw.) angestrebt.

Besonders die Lage des Plangebietes zum beabsichtigten Erweiterungsbau des Seminarcenters ermöglicht eine Errichtung der notwendigen Stellplätze in direkter Nähe. Ein anderer Standort hätte auch immer eine Verlagerung der Gesamtmaßnahme, Erweiterung des Seminarcenters, zum Inhalt.

## 7. Planungsziel

Ziel der Planungen ist es, die notwendigen und wegfallenden Stellplätze für die Erweiterung des Seminarcenters auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1735 (tlw.) festzusetzen. Hierbei ist beabsichtigt die Parkplatzfläche möglichst homogen in das vorhandene Landschaftsbild zu integrieren.

## 8. Planungsinhalt

Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“. Des Weiteren ist im nördlichen Bereich des Parkplatzes eine Fläche von 5 m, im westlichen Bereich eine Fläche von 3 m sowie im südlichen Bereich eine Fläche von 1 m zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt. Auf diesen Fläche ist das Anpflanzen einer dreireihigen Hecke vorgesehen, um die Stellplatzfläche möglichst homogen in das vorhandene Landschaftsbild einzugliedern. Diese Maßnahme wird durch die Festsetzung von 14 heimischen und standortgerechten Einzelbäumen auf der Stellplatzfläche unterstützt.

## 9. Entwurfskomponente

Um die beschriebenen Planungsziele umsetzen zu können, wird als Mittel die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB gewählt. Um eine Begrünung des Parkplatzes zu gewährleisten werden 14 einheimische standortgerechte Bäume gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt.

Um eine Eingrünung des Parkplatzes zu erreichen sind im Norden, Westen und Süden Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt.

## 10. Immissionsschutz

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ wurde durch ein schalltechnisches Gutachten der Nachweis erbracht, dass auch unter Berücksichtigung eines Maximalansatzes für die Parkplatznutzung die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Bebauung um mindestens 18 dB(A) unterschritten werden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Parkplatznutzung als unkritisch anzusehen.

Dem Gutachten liegen Berechnungen für den Beurteilungszeitraum „Tags“ (6.00 – 22.00 Uhr) zu Grunde. Die Untersuchung des Nachtzeitraumes bzw. die Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen für eine Nutzung nach 22.00 Uhr waren nicht Bestandteil des Gutachten, da die Firma Viega GmbH & Co. KG die Nutzung des Parkplatzes in diesem Zeitraum mit geeigneten Maßnahmen unterbindet.

## 11. Klimaschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat vor allem die Versiegelung der Parkplatzfläche negative Auswirkungen im Bereich Klimaschutz.

Um diesen Eingriff möglichst gering zu halten, wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes untersucht hat.

Ergebnis des Gutachtens ist, dass eine Versickerung von Niederschlagswässern nur in

einem schmalen Streifen entlang der Mühlenschlader Straße möglich ist. Eine Versickerung kann aufgrund der durchgeführten Untersuchungen nur im östlichen Bereich des Grundstücks erfolgen. Die im westlichen Bereich anfallenden Wassermengen werden gefasst und der Versickerungsanlage zugeführt. Dies wird flächenhaft über ein Öko-Pflaster erfolgen. Das dem Untergrund so zugeführte Oberflächenwasser wird anschließend über eine Drainage gefasst und der Versickerungsanlage zugeführt.

## 12. Natur- und Landschaft

Anhand des Themas Natur- und Landschaftsschutz wird eine Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung vorgenommen. Ausgehend von einer Bestandsanalyse der heutigen ökologischen und landschaftsbildbezogenen Situation erfolgt eine Bewertung der Eingriffsintensität und der damit verbundenen Auswirkungen auf schützenswerte Belange. In einem weiteren Schritt werden dann Maßnahmen zum Ausgleich aufgezeigt.

### Bestand

Die Fläche des neuen Parkplatzes (5791 m<sup>2</sup>) ist zum heutigen Zeitpunkt einheitlich landwirtschaftlich genutzt.

<b>Fläche</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Biotopwertigkeit</b>	<b>Biotopwertpunkte</b>
Landwirtschaftliche Nutzfläche	5.789	5	28.945
Gesamt	5.789	-	28.945

Das Plangebiet hat zum heutigen Zeitpunkt eine ökologische Ausgangswertigkeit von 28.945 Biotopwertpunkten.

### Planung

Das Parkplatzkonzept sieht eine starke Eingrünung und Bepflanzung der Fläche vor. Es wurde darauf geachtet, einen Großteil des Eingriffes vor Ort zu kompensieren und möglichst nutzungsadäquat in das Konzept zu integrieren. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen, die nicht innerhalb des Plangebietes kompensiert werden konnten, wurden durch den Ankauf von Ökopunkten kompensiert.

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wurden wie folgt bilanziert:

<b>Fläche</b>	<b>Größe / Anzahl</b>	<b>Biotopwertigkeit</b>	<b>Biotopwertpunkte</b>
Plangebiet	5789 m <sup>2</sup>	5	- 28.945
Nördlicher Pflanzstreifen	761 m	6	4.566
Östlicher Pflanzstreifen	57 m <sup>2</sup>	6	342
Südlicher Pflanzstreifen	216 m <sup>2</sup>	4	864

(Rasenfläche)			
Stellplatzfläche (Öko-Pflaster)	1.912 m <sup>2</sup>	1	1.912
Parkplatzfläche (Fahrbahn / Fußgängerüberdachung)	2.601 m <sup>2</sup>	0	0
Pflanzflächen auf Parkplatz	242	1	242
Bäume	14	80	1.120
<b>Gesamt</b>			<b>- 19.899</b>

Für den Bebauungsplan Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ müssen 19.899 Biotopwertpunkte ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich findet durch einen Ankauf der errechneten Ökopunkte aus dem Öko-Konto des Herrn Ramm statt. Die Maßnahme beinhaltet eine Entfernung von Fichten und Wiederherstellung einer naturnahen Laubholzbestockung aus standortheimischen Gehölzen auf dem Grundstück, Gemarkung Würdinghausen, Flur 13, Flurstück 8 in 57399 Kirchhundem.

### 13. Umweltbericht

Gemäß den Bestimmungen des § 2 (4) BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange entsprechend den Regelungen des § 1 (6) Nr. 7 BauGB für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/ Pflanzen, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter geprüft. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Umweltprüfung führt dementsprechend alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht als Teil der Begründung den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor.

Die Inhalte dieses Umweltberichts orientieren sich an den in der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB enthaltenen Mindestanforderungen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für den Bebauungsplan Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ dargestellt. Eine Umweltprüfung aus einem zeitlich vorgelagerten Bauleitplanverfahren liegt für den Geltungsbereich nicht vor.

#### 13.1 Einleitung

Im Industriegebiet „Ennest“ soll das vorhandene Seminarcenter der Firma Viega GmbH & Co. KG erweitert werden. Im Zuge der Erweiterung ist es beabsichtigt, den vorhandene-

nen Standort beizubehalten. Durch die angedachte Erweiterung nach Süden fallen die derzeit vorhandenen Parkplätze des Seminarcenters weg und müssen an anderer Stelle kompensiert werden.

Es besteht ein großes öffentliches Interesse darin, den vorhandenen Standort beizubehalten und eine Verlagerung zu vermeiden.

Die Anlage der notwendigen Parkplätze soll auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Mühlenschlader Straße) auf den Grundstücken Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1735 (tlw.) erfolgen.

### 13.1.1 Inhalt und Ziele der Planung

Ziel der Planungen ist es die notwendigen Stellplätze für die Erweiterung des Seminarcenters auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1735 (tlw.) festzusetzen. Hierbei ist beabsichtigt die Stellplatzfläche möglichst homogen in das vorhandene Landschaftsbild zu integrieren.

#### 13.1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen

Um die beschriebenen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ umsetzen zu können, ist die Festsetzung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz vorgesehen. Des Weiteren ist im nördlichen Bereich des Parkplatzes eine Fläche von 5 m, im westlichen Bereich eine Fläche von 3 m sowie im südlichen Bereich eine Fläche von 1 m zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt. Neben der Begrünung sind diese Flächen für evtl. Lärmschutz- bzw. Versickerungsmaßnahmen vorgesehen. Die Notwendigkeit von Lärmschutz- bzw. Versickerungsmaßnahmen werden derzeit gutachterlich überprüft.

#### 13.1.1.2 Angaben über den Standort

Das insgesamt 5789 m<sup>2</sup> große Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich der Nordumgehung nordwestlich des Kreisverkehrs „Im Schwalbenohl/Mühlenschlader Straße“ und ist landwirtschaftlich genutzt.

Zwischen der südlich gelegenen Nordumgehung und dem Plangebiet befindet sich ein Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 75 b „Schallschutzanlagen Nordumgehung“ welcher eine Schallschutzanlage mit einer Höhe von 3 Metern festsetzt. Im Osten des Plangebiets verläuft ein öffentlicher Fußweg, welcher das Plangebiet von landwirtschaftlichen Nutzflächen trennt. In einer Entfernung von gut 200 m befindet sich das Wohngebiet „Osterschlah“.

Nördlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen mit zwei dazugehörigen Hofstellen und zwei Wohngebäuden. Im Westen des Plangebietes verläuft direkt die Mühlenschlader Straße. Hinter dieser grenzt unmittelbar das Industriegebiet „Ennest“ an.

13.1.1.3 Art und Umfang der Festsetzung

Das Plangebiet umfasst eine Größe von 5789 m<sup>2</sup>. Von dieser Fläche sind 4513 m<sup>2</sup> für das Sondergebiet „Parkplatz“ vorgesehen und werden demnach versiegelt (Ökopflaster 1.912 m<sup>2</sup>, Fahrbahn 2.601 m<sup>2</sup>). Als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Fläche von gut 1034 m<sup>2</sup> festgesetzt. Ergänzt wird diese Maßnahme durch die Festsetzung von 14 Einzelbäumen.

13.1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden beträgt 5.789 m<sup>2</sup> (Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“)

13.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden werden untersuchte Umweltaspekte und ökologische Inhalte näher dargestellt.

13.1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

**Schutzgut Mensch**

Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.
Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz der Schutzgüter: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsor-

Quelle	Zielaussage
DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	ge.  Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig und dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort. Durch städtebauliche Maßnahmen soll die Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.
FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind

### Schutzgut Boden

Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit

<p>Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung</p>	<p>Grund und Boden durch Wiedernutzbar-machung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen.</p> <p>Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.</p>
--	--

### Schutzgut Wasser

<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
<p>Wasserhaushaltsgesetz</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen. Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.</p>
<p>Landeswassergesetz inkl. Verordnungen</p>	<p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers.</p>

### Schutzgut Luft

<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p>

Quelle	Zielaussage
TA Luft	<p>gen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>

### Schutzgut Klima

Quelle	Zielaussage
<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>Landschaftsgesetz NRW</p>	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.</p>

### Schutzgut Landschaft

Quelle	Zielaussage
<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz</p>	<p>Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Schutz, Pflege, Entwicklung und Wieder-</p>

Quelle	Zielaussage
NRW	herstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.
Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischen Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern.
Denkmalschutzgesetz NRW	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

#### 13.1.2.2 Fachpläne

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) ist das Plangebiet als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt.

Im Flächennutzungsplan 2020 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans in eine Sonderbaufläche „Parkplatz“ wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ durchgeführt.

Der Landschaftsplan des Kreises Olpe Nr. 3 „Attendorn-Heggen-Helden“ weist das Plangebiet in seiner Festsetzungskarte und Entwicklungskarte als „Gebiet ohne Festsetzung“ aus.

Besondere Pläne des Abfall- und Immissionsschutzrechts liegen für den Untersuchungsraum nicht vor.

Neben den genannten Fachplänen liegt eine „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Neubau der südlich des Plangebietes liegenden Nordumgehung Attendorn des Büros „Landschaft + Siedlung GbR, Blitzkuhlenstraße 121, 45659 Recklinghausen vom 01.03.2006“ vor. Die Studie untersucht alternative Routen (Varianten 1, 2, 3, 3a und 4) der Nordumgehung und befasst sich auf der Grundlage einer Bestandserfassung mit den

Raumverträglichkeiten und den Auswirkungen der Trasse auf Natur und Landschaft.

#### 13.1.2.3 Berücksichtigung von Vorgaben

In den einschlägigen o.g. Gesetzen, Verordnungen und Planverfahren sind Zielsetzungen formuliert, die für die jeweiligen Schutzgüter im Rahmen einer Umweltprüfung hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die anstehende Planung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf die Funktionsträger des Umweltgefüges herauszuarbeiten, die aufgrund ihrer besonderen Empfindlichkeit (z.B. Gewässer, Gesundheit) oder Seltenheit (schutzwürdige Biotope, Flora und Fauna) einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind. Ihre Funktionsfähigkeit und nachhaltige Verfügbarkeit ist nach Möglichkeit zu erhalten, zu fördern und weiter zu entwickeln.

Im Rahmen einer systematischen Abfolge werden die einzelnen Schutzgüter einer die Folgen der Planung abschätzenden Betrachtung unterzogen.

In der Bewertung der Folgen, die das Planverfahren nach sich zieht, wird überprüft, ob die vorgesehenen Maßnahmen den Zielen für die Schutzgüter zuwiderlaufen und wenn ja, ob diese Folgen jeweils schutzgutbezogen ein Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für das Schutzgut nach sich ziehen.

### 13.2 Umweltauswirkungen

In der folgenden Betrachtung werden nun der Bestandsaufnahme die Auswirkungen der Planung gegenübergestellt und bewertet.

#### 13.2.1 Bestandsermittlung

Grundlage für die anstehenden Planungen ist die Gewinnung von Erkenntnissen über den Ausgangszustand des beplanten Gebietes. Aus der Bestandserfassung und Bestandsbewertung lassen sich Aussagen darüber treffen, was von der Planung berührt wird. Die quantitative und qualitative Bestandserfassung ist unverzichtbare Grundlage, um Aussagen zur Erheblichkeit, Vermeidung, Minimierung und Ausgleichbarkeit bzw. zum erforderlichen Ausgleich zu treffen.

##### 13.2.1.1 Landschaftsbild, Landschaft, biologische Vielfalt

Weitergehend wird bezogen auf das Schutzgut Landschaft eine differenziertere Unterteilung in die Bereiche Landschaftsbild und Landschaft sowie bezogen auf die biologische Vielfalt in die Bereiche Tiere, hier: Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten, Mollusken und Pflanzen vorgenommen.

#### Landschaftsbild

##### 1) Grundlagen

Eine Typisierung des Landschaftsbildes in der näheren Umgebung und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ wird anhand der

Nutzungsstrukturen sowie anhand der Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen vorgenommen.

Morphologisch sind ausschließlich die ebenen Wiesenbereiche und landwirtschaftlichen Nutzflächen landschaftsbildprägend. Die anthropogenen Einflüsse auf das Landschaftsbild spiegeln sich in dieser Grünland- und Ackerlandnutzung bis zur intensiven Bebauung im Siedlungsraum wieder. Strukturelemente sind anthropogen geschaffen und als Trasse der Nordumgehung und in Teilen als schon fertig gestellter Wall in Höhe der Straße Osterschlah vorhanden.

## 2) Schutzgebiete

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 3 des Kreises Olpe „Attendorn-Heggen-Helden“ und die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes legen hier keine Festsetzungen und keine Entwicklungsziele (auch nicht in näherer Umgebung) fest. Sonstige Schutzgebietsausweisungen, die das Landschaftsbild betreffen, bestehen ebenfalls nicht.

## 3) Vorbelastungen

Vorbelastend wirken technisierende Überprägungen oder Veränderung der natürlichen Oberflächenformen. Im Einzelnen sind neben der geschlossenen Siedlungsbebauung ein Freileitungsband (110- bzw. 220-kV-Leitungen der RWE und der DB AG) in Südosten sowie ein Erdwall, der als Lärmschutzwall bereits in Höhe der Straße Osterschlah nördlich der vorhandenen Nordumgehung verläuft.

Größere, das Landschaftsbild negativ prägende Fehlentwicklungen liegen in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vor.

## Landschaft

Die Bestandsstruktur des Plangebietes kann als landwirtschaftliche Nutzfläche mit angrenzender Hofstelle klassifiziert werden.

Im näheren Betrachtungsraum lassen sich des Weiteren folgende Landschaftsbestandteile unterscheiden:

- (1) Bereits aufgeschütteter Lärmschutzwall mit sich nördlich daran anschließender Wiesenfläche und folgender Wohnbebauung nördlich der vorhandenen Nordumgehung in Höhe der Straße Osterschlah (westliches Plangebiet, nördlich der Nordumgehung).
- (2) Industrie- und Gewerbefläche östlich des Plangebietes (nördlich der Nordumgehung).
- (3) Landwirtschaftliche Nutzfläche südlich und südöstlich des Plangebietes unterhalb der Nordumgehung.

## Biologische Vielfalt

Das Arteninventar, die biologische Vielfalt, ist aufgrund der teilweise intensiven Nutzung der unterschiedlichen Lebensräume als anthropogen überprägt und beeinträchtigt zu bezeichnen. Ausgehend von den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen ist in Verbindung mit den vorzufindenden Faktoren Ausgangsgestein, Böden und Wasser nur

eine geringe oder gewöhnliche Artenvielfalt zu erwarten. Dies trifft aufgrund ihrer Standortfixierung vor allem auf die Flora, die wegen der spezifischen jeweiligen Lebensbedingungen (intensive oder monostrukturierte landwirtschaftliche Bewirtschaftung) hinsichtlich ihres Artenreichtums besonders empfindlich ist, zu.

Erkenntnisse über Vorkommen von planungsrelevanten „besonders geschützten“ oder „streng geschützten“ Arten gem. § 44 BNatSchG, Arten die dem nationalen oder EU-Artenschutz, der Europäischen Vogelschutzrichtlinie Anhang I (EU-VRL) oder der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) unterliegen und die durch die bauliche Entwicklung gestört oder deren Wohn-, Nist- und Brutstätten zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor. Eine detaillierte faunistisch/floristische Artenkartierung wurde aufgrund der anthropogen begründeten Vorbelastungen und vorhandenen Biotoptypen nicht vorgenommen.

Die im Zuge der Planungen der Nordumgehung erstellte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) kommt zu dem Ergebnis, dass die Biotoptypen im Plangebiet und seiner näheren Umgebung, in ihrer Bedeutung als nachrangig einzustufen sind.

<b>Biotoptyp</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bedeutung</b>
Acker, intensive Nutzung	HA0	nachrangig
Straßenränder	HP6	nachrangig
Erdwall, unbewachsen	HF23	nachrangig
Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und versiegelte Straßen und Wege	HN, HY1, HY2	nachrangig

#### 13.2.1.1.1 Tiere und Pflanzen

##### Tiere

###### Säugetiere:

Im Plangebiet und der näheren Umgebung zu erwartende Säugetierarten sind Wildschwein, Fuchs, Dachs, Steinmarder, Waschbär, Hermelin, Maus, Wiesel, Igel, Hase, Wildkaninchen, Eichhörnchen, Wanderratte, Zwergfledermaus, Langohr, Maulwurf.

###### Vögel:

Im Plangebiet und der näheren Umgebung zu erwartende Vogelarten sind Amsel, Wacholderdrossel, Elster, Rabenkrähe, Eichelhäher, Ringeltaube, Kohlmeise, Blaumeise, Zip-Zalp, Steinkauz, Grünfink, Fitis, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Dompfaff, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Mauersegler, Berling, Zaunkönig, Bachstelze, Turmfalke, Habicht, Sperber.

###### Amphibien:

Im Plangebiet und der näheren Umgebung zu erwartende Amphibienarten sind Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Fadenmolch.

###### Reptilien:

Im Plangebiet und der näheren Umgebung zu erwartende Reptilienarten sind Ringelnatter, Blindschleiche, Zauneidechse.

**Insekten:**

Im Plangebiet und der näheren Umgebung zu erwartende Insekten sind Tagfalter, Nachtfalter, Laufkäfer, Bienen- und Wespenarten, Ameisenarten, Schwebfliegenarten, Libellen, Spinnen.

**Mollusken:**

Im Plangebiet und der näheren Umgebung zu erwartende Mollusken sind Hain-Bänderschnecke, Garten-Bänderschnecke, Weinbergschnecke, Laubschnecke.

**Pflanzen:**

Weder im Untersuchungsraum noch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ konnte besondere und seltene Arten festgestellt werden. Diese sind aber wegen der hohen Nutzungsintensität der Landwirtschaft auch nicht zu erwarten. Neben den üblichen Arten der Wiesen und der Feldfrucht bzw. der Beikräuter der Äcker kommen im Untersuchungsraum und im genannten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ lediglich die üblichen Arten der ruderalen Säume und anthropogen beeinträchtigten Unlandfluren vor.

Den Biotopstrukturen kommt eine geringe Bedeutung für das Vorkommen von anspruchsvolleren Pflanzenarten zu. Das Vorkommen seltener Arten oder gar besonders geschützter Pflanzen ist anlässlich einer Geländebegehung nicht bestätigt worden. Ausgehend von den vorliegenden Biotoptypen und der vorhandenen Nutzungsintensität kann das Vorkommen sehr spezifischer Moose, Pilze und Flechten weitgehend ausgeschlossen werden. Im Plangebiet anzutreffende Pflanzen sind daher als weitgehend heimisch und ortsbildgerecht zu bezeichnen.

Die Pflanzenwelt des über das Plangebiet hinausgehenden Untersuchungsraumes ist als ortsbildtypische Mischung heimischer bzw. nicht heimischer bzw. standortgerechter Bäume, Sträucher und Stauden zu bezeichnen.

13.2.1.1.2 Boden, Wasser

13.2.1.1.2.1 Boden

Die geologische Karte, Blatt 4813 Attendorn (Geologische Karte von NRW 1: 25.000), weist für das Plangebiet Massenkalk des Oberen Givet bzw. Oberen Mitteldevons aus.

Gemäß Bodenkarte von NRW im Maßstab 1: 50 000 kommt im Plangebiet lediglich Parabraunerde als Bodentyp vor.

Die maßgeblich Boden bildenden Faktoren im Untersuchungsgebiet sind die geogene Ausgangssituation (Tonschiefer, Kalkstein, Lößlehm), atmosphärische Faktoren und das Relief.

<b>Bezeichnung</b>	<b>L3<sub>1</sub></b>
Bodentyp	Parabraunerde
Bodenart/Verbreitung	Aus Löß bzw. umgelagerten Lößlehm über Kalkstein, stellenweise pseudovergleyt
Wertzahl der Boden-	65-75 (hoch)

schätzung	
Bearbeitbarkeit	Nach starken Niederschlägen erschwert
Sorptionsfähigkeit	hoch
Wasserdurchlässigkeit	mittel
Wasserverhältnisse	---
Lage	Im gesamten Plangebiet

Bei der Bewertung des Bodens stehen neben den Aspekten der Natürlichkeit und der Seltenheit das natürliche Ertragspotenzial sowie die Speicher- und Reglerfunktion (Fähigkeit des Boden, Stoffe umzuwandeln, einzulagern oder abzapfen) im Vordergrund. Andere bodenschutzrelevante Aspekte werden beim Schutzgut Pflanzen und Tiere (Lebensraumfunktion) und Grundwasser (Filterfunktion) berücksichtigt.

Seltene, natürliche und damit schutzwürdige Böden sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ nicht vorhanden. Aufgrund der intensiven Nutzung sind die bewachsenen Böden durch Bearbeitung, Düngung oder Entwässerung stark anthropogen überprägt.

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial im Untersuchungsgebiet lässt eine Klassifizierung in hoch empfindliche und damit hoch ertragreiche Böden zu. Die Einschätzung beruht auf der Tatsache, dass die ertragsreichen Böden für die gleiche Ertragsleistung eine geringere Intensität der Nutzung benötigen. Umgekehrt ist bei gleicher Intensität der Nutzung für die gleiche Ertragsleistung eine geringere Flächengröße erforderlich. Die Speicher- und Reglerfunktionen entsprechen dieser Unterscheidung. Die hoch ertragreichen Böden besitzen eine hohe Speicher- und Regelfunktion. Die Beanspruchung ertragsärmerer Böden ist im Sinne des Bodenschutzes relativ günstiger zu beurteilen. Davon unabhängig ist jedoch der Verlust aller natürlich entstandenen Böden durch Überschüttung, Abgrabung und Versiegelung generell als erhebliche Beeinträchtigung zu werten, weshalb eine mittlere Grundempfindlichkeit vorausgesetzt werden muss.

#### 13.2.1.1.2.2 Wasser

Die Hydrogeologische Karte als Teil der Geologischen Karte „Blatt Attendorn“ weist das Plangebiet als Grundwasserleiter mit sehr guter, örtlich wechselnder Trennfugendurchlässigkeit (Karstwasserleiter) aus.

#### 13.2.1.1.3 Luft, Klima

##### Klima:

Das Plangebiet liegt im Sauerländer Bergland und somit im niederschlagsreichen Klima des Mittelgebirges. Vorwiegend nord- bis südwestliche Winde transportieren feuchte atlantische Luftmassen, die für hohe Niederschläge sorgen. Charakteristisch für das Klima des Plangebietes sind eine hohe Luftfeuchtigkeit, hohe Niederschläge, relativ niedrige Temperaturen und eine kurze Vegetationsperiode. Generell herrscht aber ein ausgeglichenes Klima mit mäßigen Gegensätzen zwischen Sommer- und Wintertemperaturen vor.

Für das Stadtgebiet von Attendorn liegt keine Klimaanalyse mit Angaben zur klimatischen Bedeutung von Bereichen des Stadtgebietes vor. Für den Untersuchungsraum wurde kein spezielles Klimagutachten erstellt.

Luft:

Als Vorbelastung unter lufthygienischen Gesichtspunkten kommen neben verkehrsmäßig stark benutzten Bereichen (angrenzenden Straßen), stark versiegelten Bereichen (angrenzende Wohngebiete, z.B. Osterschlah, Münchener Straße, Auf dem Schilde II, Schwalbenohl) in der näheren Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ auch Emissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft und dem Industriegebiet „Ennest“ in Betracht.

Bezogen auf den Menschen sind zum einen die Frischluftentstehungsgebiete (Freiland) und andererseits die Bereiche, die den Siedlungsbereichen die Frischluft zuführen, als besonders wichtig einzustufen.

#### 13.2.1.2 Mensch, Bevölkerung

Die Erholungsfunktion des Freiraumes richtet sich nach persönlichen Interessen (zielgerichtetes Aufsuchen von Landschaftselementen, sportlichen Aktivitäten in natürlicher Landschaft, ausgedehnte Spaziergänge) und bedient sich des vorhandenen Wegenetzes. Im Untersuchungsraum gibt es keinen Wanderweg von größerer Bedeutung. Westlich des Plangebietes befindet sich jedoch ein öffentlicher Weg, der es den Bewohnern des weiter südlich liegenden Wohngebietes „Im Schwalbenohl“ ermöglicht, über die Nordumgehung hinweg, vorbei am Plangebiet in den Stadtteil „Ennest“ zu gelangen.

Die Flächen im unmittelbaren Umfeld des projektierten Parkplatzes dienen nicht unmittelbar, sondern lediglich über die visuelle Wahrnehmung der Erholungsfunktion.

#### 13.2.1.3 Kulturgüter, Sachgüter

Kultur- oder Sachgüter, die es vor unzumutbaren Auswirkungen zu schützen gilt, gibt es weder im Plangebiet noch in dessen unmittelbarer Umgebung.

#### 13.2.1.4 Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z.B. von Nähr- und Schadstoffen in Luft, Wasser, Boden, Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (z.B. Boden - Pflanzen - Tiere etc.). Ebenfalls besteht eine enge Wechselbeziehung zwischen der Ausprägung der Vegetation und den Schutzgütern Landschaftsbild und Mensch (Aspekt naturbezogene Erholung).

Um eine allgemein gehaltene Einschätzung der möglichen Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander erhalten zu können, gibt das folgende Schaubild einen ersten Überblick. In welcher Ausprägung die einzelnen Wechselbeziehungen im Bereich des

Plangebietes ausgeprägt sind, lässt sich kaum untersuchen.

Leserichtung ⇩	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
<b>Mensch</b>		Verschönerung des Lebensumfeldes		Trinkwasser-Sicherung als Nahrungsgrundlage	Luftqualität sowie Mikro- und Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	Erholungsraum	
<b>Tiere/Pflanzen</b>	Wirkt als Störfaktor		Boden als Lebensraum	Nahrungsgrundlage	Luftqualität sowie Mikro- und Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	Vernetzendes Element von Lebensräumen	
<b>Boden</b>	Einfluss durch Inanspruchnahme und Versiegelung	Vegetation als Erosionsschutz, Einfluss auf die Bodenentstehung und -zusammensetzung		Einfluss auf die Bodenentstehung u. -zusammensetzung, bewirkt Erosion	Einfluss auf die Bodenentstehung u. -zusammensetzung, bewirkt Erosion		
<b>Wasser</b>	Wirkt als Störfaktor durch Verunreinigung	Vegetation als Wasserspeicher und -filter	Grundwasserfilter, Wasserspeicher		Durch Verdunstung Einfluss auf Grundwasserneubildung		
<b>Klima/Luft</b>	Erzeuger von Emissionen	Einfluss von Kaltluft- und Frischluftentstehung, Bindung von Schadstoffen	Einfluss auf Mikro- und Makroklima	Einfluss über Verdunstung		Einfluss auf Mikro- und Makroklima	
<b>Landschaft</b>	Erholung als Störfaktor	Bewuchs und Artenreichtum als Charakteristikum der Natürlichkeit und Vielfalt	Bodenrelief als charakterisierendes Element		Einfluss auf Vegetation		
<b>Kultur- und Sachgüter</b>							

### 13.2.1.5 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nicht vorhanden, da derartige Schutzgebiete in der Nähe des Plangebietes nicht existieren.

### 13.2.1.6 Landschaftspläne, andere Pläne

Für das Plangebiet existiert der Landschaftsplan 3 „Attendorn-Heggen-Helden“. In der Entwicklungskarte sowie in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes ist der Planbereich als „Fläche außerhalb des Geltungsbereiches“ dargestellt bzw. festgesetzt.

Schutzgebiete oder Gebiete mit besonderen Festsetzungen liegen nicht vor.

### 13.2.1.7 Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Schädliche Emissionen die durch an- und abfahrende Fahrzeuge auf der Parkplatzfläche entstehenden können, konnten durch ein schalltechnisches Gutachten nicht nachgewiesen werden. Auch unter Betrachtung eines Maximalansatzes konnte nachgewiesen werden, dass die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Bebauung um mindestens 18 dB(A) unterschritten wurden. Im Gutachten wurde der Tagesbeurteilungszeitraum (06:00-22:00) angesetzt, da die Nutzung der Parkplatzfläche während der Nachtzeiten mit geeigneten Maßnahmen unterbindet wird.

Auch Emissionen durch Licht (Lichtverschmutzung) sind durch den Bebauungsplan Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ nicht zu erwarten. Durch vertragliche Regelungen

werden Vorkehrungen getroffen, die eine Abschaltung der geplanten Beleuchtung zur Nachtzeit berücksichtigen.

Das anfallende Niederschlagswasser auf den Asphaltflächen des Parkplatzes ist rein rechtlich als Abwasser zu klassifizieren. Das anfallende Niederschlagswasser wird im östlichen Bereich des Parkplatzes durch ein Versickerungsbauwerk versickert. Nähere Details zur möglichen Vorbehandlung des Niederschlagswassers werden im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG geklärt.

Die Entstehung zusätzlicher Abfälle ist durch die Errichtung des Parkplatzes nicht zu erwarten.

#### 13.2.1.8           Energienutzung

Maßnahmen für eine nachhaltige Energienutzung sind aufgrund der Festsetzung Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Parkplatz nicht notwendig.

#### 13.2.1.9           Erhalt der Luftqualität

Besondere Maßnahmen zum Erhalt der Luftqualität sind nicht erforderlich, da die getroffene Festsetzung keine Vorhaben und Anlagen enthält, die zu einer spürbaren Verschlechterung der Luftqualität beitragen können. Es werden keine Anlagen und Vorhaben zugelassen, die einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Insofern wird durch die Inhalte des Bebauungsplanes kein diesbezügliches Gefährdungspotential ausgelöst.

#### 13.2.1.10         Anlagen zur Bestandsermittlung

Als Anlage zur Bestandsermittlung zeigt die folgende Tabelle eine darin enthaltene Zusammenfassung:

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>
1. Landschaft, biologische Vielfalt	Ackerbauliche Nutzfläche, geringe biologische Vielfalt
2. Mensch, Bevölkerung	Erholungsfunktion nicht negativ betroffen, evtl. Lärmimmissionen
3. Kulturgüter, Sachgüter	Keine Kultur- und Sachgüter vorhanden
4. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Wechselwirkungen durch anthropogen veränderte Landschaft
5. Schutzgebiete nach BNatSchG	nicht vorhanden
6. Landschaftsplan, andere Pläne	Landschaftsplan Nr. 3 des Kreises Olpe „Attendorn-Heggen-Helden“ beachtet

7. Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern	Nicht vorhanden
8. Energienutzung	Nicht vorgesehen
9. Erhalt der Luftqualität	Nicht notwendig

### 13.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Planungsinhalte auf die in den bisherigen Abschnitten genannten Schutzgüter bewertet.

#### 13.2.2.1 Landschaftsbild, Landschaft

##### Landschaftsbild:

Die südlich des Plangebietes verlaufende Nordumgehung wird aus Gründen des Lärmschutzes, des Massenmanagements, aber auch mit der Absicht, die Straße soweit wie möglich in das Gelände zu integrieren größtenteils hinter Erdwällen verlaufen. Diese Anschüttungsmaßnahmen greifen in das heutige Landschaftsbild ein, aber bereits kurz- bis mittelfristig wird auf ihnen durch die überlagernde Festsetzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen oder durch weitere im landschaftspflegerischen Begleitplan genannte Pflanzmaßnahme die zugeordnete Funktion als Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahme auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes erreicht werden. So entsteht mit der Eingrünung in diesen Bereichen ein lineares Band in der Landschaft, das sich in idealisierter Form in der Fernsicht als Waldsaum, Gehölzstreifen oder als Hecke darstellt und so die Eingriffsintensität vermindert.

Die Maßnahmen zur Eingrünung und Bepflanzung des Lärmschutzwalles werden auch bei der Planung und Realisierung des Parkplatzes weitergeführt. Es ist beabsichtigt den Parkplatz durch die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ringherum einzugrünen. Des Weiteren ist es angedacht zwischen den einzelnen Parkplätzen die Pflanzung eines standortgerechten einheimischen Laubbaumes zu realisieren.

Die beschriebenen Maßnahmen werden ein möglichst homogenes Einfügen des Parkplatzes in das bestehende Landschaftsbild ermöglichen.

##### Landschaft:

Eine wesentliche Veränderung der Landschaft wird sich nur durch die Veränderung des Landschaftsbildes ergeben.

#### 13.2.2.1.1 Tiere, Pflanzen

##### Tiere:

Den im Plangebiet lebenden oder sich Futter suchenden Tieren wird Fläche und damit Nahrungsraum sowie Lebensraum entzogen. Da die diesbezügliche biologische Vielfalt aufgrund des anthropogen überformten Gebietes gering ist, werden auch die Auswirkungen als gering eingestuft. Die verdrängten Tiere werden in Lebens- oder Nahrungs-

räume ausweichen, die sich in ausgesprochen großer Weite direkt angrenzend des Plangebietes befinden.

Pflanzen:

Im versiegelten Bereich des Parkplatzes wird der Boden als Lebensraum für Pflanzen unterschiedlicher Standortansprüche weitgehend zerstört. In den direkt angrenzenden Pflanzstreifen wird er zumindest stark verändert. Aufgrund des zu verzeichnenden Bestandes, der keine besonders zu schützende Vorkommen erkennen lässt, sind bedeutende, erhebliche oder nachteilige Veränderungen der natürlichen Biotopstrukturen nicht zu erwarten.

Der Verlust an Pflanzen ist bezogen auf die biologische Vielfalt als geringwertig zu bezeichnen. Die diesbezüglichen Auswirkungen sind demnach gleichfalls gering.

13.2.2.1.2      Boden, Wasser

Boden:

Die Versiegelung von Fläche, hier der Neubau eines Parkplatzes, beeinträchtigt oder zerstört nachhaltig das gewachsene Gefüge von mineralischem und organischem Bodenaufbau. Die Beeinträchtigungen finden in Form von Versiegelungen des gewachsenen Bodens statt.

Die neue Versiegelung des Parkplatzes unterbindet den Stoffaustausch mit der Atmosphäre und beeinträchtigt bzw. verhindert Verwitterungsvorgänge im Boden. Versiegelte Flächen nehmen nicht mehr an der Produktion von pflanzlicher Biomasse teil, die somit der Fauna mit den spezifischen Nahrungsketten nicht mehr zur Verfügung steht. Unter der Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Ertragspotenzials, dem bei der Fläche des Parkplatzes eine mittlere Bedeutung zugemessen wird, wird dem Eingriff eine untergeordnete Bedeutung bezogen auf das Schutzgut Boden unterstellt.

Durch die umliegenden Pflanzflächen wird der vorhandene Boden nicht negativ beeinträchtigt.

Wasser:

Im Bereich der versiegelten Flächen findet ein Regenwassereintrag ins Grundwasser nur in reduziertem Maße statt. Um diesen Eingriff möglichst gering zu halten, ist im östlichen Bereich des Parkplatzes eine Versickerungsanlage vorgesehen in welcher das anfallende Niederschlagswasser versickern kann.

Nähere Details zur möglichen Vorbehandlung des Niederschlagswassers werden im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG geklärt.

Oberflächengewässer sind weder im Plangebiet noch im erweiterten Untersuchungsraum vorhanden. Negative Auswirkungen gibt es folglich nicht.

13.2.2.1.3      Luft, Klima

Klima:

Auf der versiegelten Fläche des Parkplatzes entfallen die üblichen durch Verdunstung

von Niederschlagswasser anfallenden klimatisch wirksamen Abkühlungsvorgänge. An ihre Stelle tritt insbesondere an heißen Tagen eine erheblich aufgeheizte, das Kleinklima im direkten Umfeld beeinflussende dunkle Asphaltdecke.

Luft:

Der Parkplatz liegt weitestgehend in Bereichen, die eine geringe Bedeutung für die Luftqualität haben. Hinsichtlich der Luftqualität wird ein bisher stark durch die angrenzende Nordumgehung belasteter Raum, lediglich geringfügig mit zusätzlichen Verkehrsemissionen belastet. Weiterhin ist das direkte Umfeld des Plangebietes durch das gegenüberliegende Industriegebiet „Ennest“ sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Bis auf die beiden nördlichen, der Landwirtschaft zu zugeordneten Wohngebäude, ist jede weitere Wohnbebauung hier und anderswo so weit entfernt, dass Belastungen, die der Luft zugeführt werden, keine erheblichen negativen Auswirkungen haben werden.

13.2.2.2 Mensch, Bevölkerung

Die vorhandene Fußwegeverbindung zwischen dem Wohngebiet „Im Schwalbenohl“ und dem Stadtteil „Ennest“ wird von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Mühlenschlader Straße“ nicht berührt. Somit ist keine negative Auswirkung zu erwarten.

Die Wahrnehmbarkeit des Parkplatzes wird durch die Ein- bzw. Begrünungsmaßnahmen möglichst gering gehalten. Durch die landschafts- und ortsbildtypische Eingrünung des Parkplatzes werden insgesamt erhebliche und nachteilige Auswirkungen bezüglich des Erholungsraumes unterbleiben.

13.2.2.3 Kulturgüter, Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind durch den Bau des Parkplatzes nicht zu erwarten, da im näheren Umfeld diesbezüglich anführbare wertvolle Güter nicht vorliegen.

13.2.2.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Schutzgütern, die über das bereits beschriebenen hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

13.2.2.5 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nicht vorhanden, da derartige Schutzgebiete nicht existieren.

13.2.2.6 Landschaftspläne, andere Pläne

Auswirkungen auf existierende Landschaftspläne sind nicht zu verzeichnen. Andere umweltrelevante Fachpläne existieren für das Plangebiet nicht. Somit ist auch hier von keiner negativen Beeinflussung auszugehen.

#### 13.2.2.7 Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Schädliche Emissionen die durch an- und abfahrende Fahrzeuge auf der Parkplatzfläche entstehenden können, konnten durch ein schalltechnisches Gutachten nicht nachgewiesen werden. Auch unter Betrachtung eines Maximalansatzes konnte nachgewiesen werden, dass die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Bebauung um mindestens 18 dB(A) unterschritten wurden. Im Gutachten wurde der Tagesbeurteilungszeitraum (06:00-22:00) angesetzt, da die Nutzung der Parkplatzfläche während der Nachtzeiten mit geeigneten Maßnahmen unterbindet wird.

Auch Emissionen durch Licht (Lichtverschmutzung) sind durch den Bebauungsplan Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ nicht zu erwarten. Durch vertragliche Regelungen werden Vorkehrungen getroffen, die eine Abschaltung der geplanten Beleuchtung zur Nachtzeit berücksichtigen.

Das anfallende Niederschlagswasser auf den Asphaltflächen des Parkplatzes ist rein rechtlich als Abwasser zu klassifizieren. Das anfallende Niederschlagswasser wird im östlichen Bereich des Parkplatzes durch ein Versickerungsbauwerk versickert. Nähere Details zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers werden im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG geklärt.

Die Entstehung zusätzlicher Abfälle ist durch die Errichtung des Parkplatzes nicht zu erwarten.

Für den Bebauungsplan Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ müssen 19.899 Biotopwertpunkte ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich findet durch einen Ankauf der errechneten Ökopunkte aus dem Öko-Konto des Herrn Ramm statt. Die Maßnahme beinhaltet eine Entfernung von Fichten und Wiederherstellung einer naturnahen Laubholzbestockung aus standortheimischen Gehölzen auf dem Grundstück, Gemarkung Würdinghausen, Flur 13, Flurstück 8 in 57399 Kirchhundem.

#### 13.2.2.8 Energienutzung

Eine nachhaltige Energienutzung ist auf der geplanten Parkplatzfläche nicht zu erwarten.

#### 13.2.2.9 Erhalt der Luftqualität

Besondere Maßnahmen zum Erhalt der Luftqualität sind nicht erforderlich, da die getroffene Festsetzung keine Vorhaben und Anlagen enthält, die zu einer spürbaren Verschlechterung der Luftqualität beitragen können. Es werden keine Anlagen und Vorhaben zugelassen, die einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Insofern wird durch die Inhalte des Bebauungsplanes kein diesbezügliches Gefährdungspotential ausgelöst.

13.2.2.10 Anlage zur Bewertung der Auswirkungen

Als Anlage zur Bewertung der Auswirkungen wird nachfolgende Tabelle genannt:

Schutzgut	Auswirkungen
1. Landschaftsbild, Landschaft, biologische Vielfalt	negativ: Versiegelung von Flächen, Veränderung des Landschaftsbildes, Positiv: keine Gefährdung von Flora und Fauna, Be- und Eingrünungsmaßnahmen
2. Mensch, Bevölkerung	Evtl. Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen, wird derzeit geprüft, sonst keine negativen Auswirkungen
3. Kulturgüter, Sachgüter	Keine Auswirkungen
4. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine erheblichen und unverhältnismäßigen negativen Wechselwirkungen erkennbar
5. Schutzgebiete nach BNatSchG	nicht betroffen
6. Landschaftspläne, andere Pläne	nicht betroffen
7. Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern	Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten
8. Energienutzung	Nicht notwendig
9. Erhaltung der Luftqualität	Keine Auswirkungen

13.2.3 Prognosen

Unterschieden wird zwischen Prognosen über die Entwicklung bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung.

13.2.3.1 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird die beabsichtigte Erweiterung des Seminarcenters der Firma Viega GmbH & Co. KG am etablierten Standort ermöglicht. Die für den Erweiterungsbau benötigten Stellplätze können auf der gegenüberliegenden Straßenseite, im Plangebiet, angeboten werden. Dies ermöglicht eine Erweiterung des vorhandenen Seminarcenters unter Bereitstellung der notwendigen Stellplätze im räumlich funktionalen Zusammenhang. Weiterhin kann auf vorhandene Infrastrukturen zurückgegriffen werden.

13.2.3.2 Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung könnte die Fläche weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung stehen.

Weiterhin müsste der Neubau des Seminarcenters an anderer Stelle im Stadtgebiet er-

folgen. Aufgrund der angedachten Nutzung wäre dies nur in einem Gewerbegebiet möglich. Aufgrund der geringen gewerblichen Flächenpotentiale im Stadtgebiet würde der Neubau eines Seminarcenters, anderen Gewerbeflächensuchenden mögliche Ansiedlungsflächen entziehen. Weiterhin wären die Agglomerationsvorteile die zwischen dem Firmensitz Viegas und dem bestehenden Seminarcenter entstehen nicht mehr gegeben. Dies liegt in erster Linie darin, dass das Seminarcenter auch für Schulungen von eigenen Mitarbeitern genutzt wird. Zudem werden externe Schulungsteilnehmer des Öfteren durch die Produktionsanlagen geführt und der Betrieb vorgestellt. Eine Verlagerung des Centers an eine andere Stelle im Stadtgebiet würde die benötigte Nähe zum Produktionsstandort der Firma Viega GmbH & Co. KG nicht gewährleisten und zu erheblichen Verkehren führen.

#### 13.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Mit der Absicht, einen baulichen Eingriff in Natur und Landschaft durchzuführen, ist untrennbar die Beeinträchtigung der vorhandenen Strukturen bzw. der natürlichen Grundlagen verbunden. Daher ist es entsprechend der Vorgaben der einschlägigen Gesetze zwingend erforderlich, die von dem Eingriff ausgehenden negativen Auswirkungen möglichst zu vermeiden bzw. sie durch Maßnahmen zu verringern und für die nicht vermeidbaren oder nicht weiter verringerbaren Eingriffe einen Ausgleich zu schaffen. Für die einzelnen durch den Bau des Parkplatzes betroffenen Schutzgüter wird dies in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Der Eingriff in die natürliche Landschaft ist ausgehend von Erfordernissen und Zielen der Planung, wie sie in der Begründung (Punkte 7 und 8) und in diesem Umweltbericht (Punkt 13.1.1) dargelegt sind, nicht vermeidbar und auch nicht so erheblich, dass er nicht durch ausgleichende Maßnahmen verringert oder hinsichtlich der Auswirkungen auf die Biotopvielfalt ausgeglichen werden kann.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf den einzigen wesentlichen Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ - den Bau eines Parkplatzes - bezogen.

Schädliche Emissionen die durch an- und abfahrende Fahrzeuge auf der Parkplatzfläche entstehenden können sowie schädliche Emissionen der geplanten Beleuchtung sind nicht zu erwarten. Dies liegt vor allem daran, dass der Parkplatz lediglich während der Arbeitszeit und somit Tageszeit genutzt wird.

Zudem wurde die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durch ein Gutachten nachgewiesen. Zur örtlichen Versickerung des Niederschlagwasser wird ein Versickerungsbauwerk im östlichen Bereich des Parkplatzes errichtet.

Das beabsichtigte Plankonzept des Parkplatzes sieht eine starke Be- und Eingrünung der Fläche vor. Dennoch müssen 19.899 Biotopwertpunkte ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich findet durch einen Ankauf der errechneten Biotopwertpunkte aus dem Öko-Konto des Herrn Ramm statt. Die Maßnahme beinhaltet eine Entfernung von Fichten und Wiederherstellung einer naturnahen Laubholzbestockung aus standortheimischen Gehölzen auf dem Grundstück, Gemarkung Würdinghausen, Flur 13, Flurstück 8 in 57399 Kirchhundem.

### 13.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Um die beschriebenen Planungsziele umsetzen zu können ist eine anderweitige Planungsmöglichkeit nicht gegeben. Besonders die Nähe des Plangebietes zum beabsichtigten Erweiterungsbau des Seminarcenters ermöglicht eine Errichtung der notwendigen Stellplätze in kurzer Entfernung. Ein anderer Standort hätte auch immer eine Verlagerung der Gesamtmaßnahme, Erweiterung des Seminarcenters, zum Inhalt. Dies ist jedoch aus den vorgenannten Gründen nicht zielführend.

### 13.3 Ergänzungen

Die folgenden Ergänzungen treffen methodische Aussagen zur Systematik des Umweltberichtes.

#### 13.3.1 Merkmale der Umweltprüfung

Im Folgenden werden die beeinflussenden Merkmale der Umweltprüfung genannt.

##### 13.3.1.1 Verwendete technische Verfahren

Nähere Auskünfte zu den eingesetzten methodisch - technischen Verfahren können den beigelegten Gutachten entnommen werden.

##### 13.3.1.2 Mängel der Umweltprüfung

Für die Bestandsermittlung der einzelnen Schutzgüter und der Beurteilung der Auswirkungen liegen nicht in jedem Fall wissenschaftliche Untersuchungen vor. Aufgrund der zu erwartenden geringen Auswirkungen ist das Einbringen von Erfahrungswerten und Abschätzungen mit Ausnahme der Untersuchungen bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Bodens und der Lärmentwicklung ausreichend. Weitere Detailuntersuchungen wären nur in Folge von weiteren Gutachten möglich, deren Aufwendung jedoch bei dem für das Planvorhaben zu gewinnenden Ergebnis nicht verhältnismäßig gewesen wäre und zudem keine tiefer gehenden Kenntnisse gebracht hätte.

#### 13.3.2 Maßnahmen der Überwachung

Die festgesetzten und vereinbarten Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie alle ökologisch aufwertenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden Bestandteile der Bauvorlageplanung und zusätzlich über einen städtebaulichen Vertrag abgesichert. Im Rahmen der folgenden Abnahme ist auch hier ein behördliches Überwachungsinstrument gegeben.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstige durch die Planungen hervorgerufene Veränderungen hinsichtlich der allgemeinen und speziellen Schutzgüter obliegt den zuständigen Dienststellen und Institutionen und wird von diesen vorbeugend oder auf Anregung/Anzeige im Rahmen der jeweiligen Zuständigkei-

ten wahrgenommen.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zudem durch Baugenehmigungsverfahren oder Genehmigungsfreistellungen gewährleistet.

### 13.3.3 Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 2 (4) BauGB i. V. m. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist dem Umweltbericht eine allgemein verständliche Zusammenfassung nach Anlage 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c BauGB der zuvor gemachten wesentlichen Aussagen hinzuzufügen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ ist es, eine bislang für die Landwirtschaft genutzte Fläche in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkplatz zu ändern. Der Parkplatz wird notwendig, um die geplante Erweiterung des Seminarcenters der Firma Viega GmbH und Co. KG am Standort zu ermöglichen. Hierbei ist beabsichtigt die Parkplatzfläche möglichst homogen in das vorhandene Landschaftsbild zu integrieren.

Der Bebauungsplan Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ wird Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt im Plangebiet haben. Durch umfangreiche Ein- und Begrünungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglich gering gehalten. Aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Gebietes ist die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes als geringwertig einzustufen. Die diesbezüglichen Auswirkungen sind demnach gleichfalls gering. Im Bereich der versiegelten Flächen findet ein Regenwassereintrag ins Grundwasser nur im reduzierten Maße statt. Um diesen Eingriff möglichst gering zu halten, ist im östlichen Bereich des Parkplatzes eine Versickerungsanlage vorgesehen.

Die Schutzgüter Mensch und Bevölkerung, Kulturgüter und Sachgüter sind von der Planung nicht negativ betroffen. Naturschutzgebiete nach BNatSchG sind ebenfalls nicht betroffen. Auswirkungen auf existierende Landschaftspläne sind nicht zu verzeichnen. Andere umweltrelevante Fachpläne existieren nicht.

Schädliche Emissionen die durch an- und abfahrende Fahrzeuge auf der Parkplatzfläche entstehenden können sowie schädliche Emissionen der geplanten Beleuchtung sind nicht zu erwarten. Dies liegt vor allem daran, dass der Parkplatz lediglich während der Arbeitszeit und somit Tageszeit genutzt wird.

Gleiches gilt für die Luft, deren Qualität nicht reduziert wird, weil sich durch die Anlage eines Parkplatzes die zusätzlichen Verkehre lediglich geringfügig erhöhen.

Um die beschriebenen Planungsziele umsetzen zu können ist eine anderweitige Planungsmöglichkeit nicht gegeben. Besonders die Nähe des Plangebietes zum beabsichtigten Erweiterungsbau des Seminarcenters ermöglicht eine Errichtung in kurzer der notwendigen Stellplätze Entfernung. Die Untersuchung der betroffenen umweltrelevanten Belange hat gezeigt, dass lediglich geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind.

#### 14. Ver- und Entsorgung

Das anfallende Niederschlagswasser wird im östlichen Bereich des Parkplatzes versickert.

Eine sonstige Versorgungsinfrastruktur ist für das Plangebiet nicht vorgesehen.

Im südlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine Richtfunkstrecke deren Schutzstreifen sich im Bereich des Plangebietes befindet. Aufgrund der Festsetzung eines Sondergebietes „Parkplatz“ ist von keiner Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke auszugehen.

#### 15. Bodenordnung

Bodenordnungsmaßnahmen sind nicht erforderlich

#### 16. Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

##### 16.1. Anregungen der Öffentlichkeit

16.1.1. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ vorgebracht.

##### 16.1.2. Abwägung

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen.

##### 16.2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

16.2.1. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Kreisstelle Olpe), Dünnefeldweg 13, 59872 Meschede, mit Schreiben vom 15.11.2013 (Eingang)

##### 16.2.1.1. Stellungnahme

Von Seiten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wurde erneut auf das Schreiben vom 21.03.2013 (Stellungnahme zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung) verwiesen und somit nach wie vor erhebliche Bedenken gegenüber den Planungen geäußert.

1. Durch die Planungen würden weitere 0,8 ha landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb Vogt bewirtschaftet werden. Der Betrieb Vogt verliere bereits durch vergangene Planungen rd. 5 ha hofnahe Grünlandflächen. Insgesamt gehe ihm durch diese Planung mehr als ein Drittel seiner gesamten Betriebsfläche verloren, was zu einer Existenzgefährdung des Betriebes führen könne.

2. Im vorliegenden Fall handele es sich um extensiv genutztes Grünland und nicht um eine „Ackerbaunutzung mit hoher Nutzungsintensität“, das aber hofnah liege und sehr gut zu bewirtschaften sei. Es sei Bestandteil einer größeren zusammenhängenden Grünlandfläche rund um den Betrieb Vogt.
3. Es stellt sich schließlich die Frage, warum die zusätzlich benötigten Parkplätze nicht direkt am Seminarcenter oder auf dem großräumigen Gelände der Firma Viega geschaffen werden können.

#### 16.2.1.2. Abwägung

1. Ob der Landwirt (Pächter) überhaupt in seiner Existenz gefährdet wird und in welchem Umfang, kann aus dem Vortrag der Landwirtschaftskammer nicht abgeleitet werden. Sollten Entschädigungsansprüche bei tatsächlicher Inanspruchnahme entstehen, so sind diese von dem Betroffenen nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.
2. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 49 „Mühlenschlah“ (Nordumgehung) setzt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ eine Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18 a BauGB fest. Für die Bestimmung einer speziellen Art der Bewirtschaftung fehlt die Rechtsgrundlage, welche auch die Ausübung einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ermöglicht. Der Umstand, dass der Betrieb Vogt seit Jahren nach den Grundsätzen des Extensivierungsprogrammes „Markt- und standortangepasste Landwirtschaft“ wirtschaftet, garantiert nicht auf Dauer, dass so gehandelt wird (beispielsweise bei einem Pächterwechsel). Aus den zuvor genannten Gründen kann im vorliegenden Fall durchaus von einer Ackerbaunutzung mit hoher Nutzungsintensität ausgegangen werden.
3. Im Zuge der Planaufstellung wurde sich intensiv mit dem Thema eines alternativen Standortes auseinandergesetzt. Diverse Alternativen wurden besprochen und auf ihre Tauglichkeit hin überprüft. Aufgrund topografischer Gegebenheiten, Entwicklungsmöglichkeiten im Produktionsbereich sowie der Notwendigkeit, einen Parkplatz in fußläufiger Entfernung zum vorhandenen und geplanten Center anzubieten, haben sich keine Alternativen geboten. Jeder andere Standort kann lediglich als Interimslösung gesehen werden und würde keine nachhaltigen Strukturen schaffen.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

## 17. Hinweise

### 17.1 Kampfmittelfreiheit

Baugrundstücke, auf denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden, sind vor Beginn der Erdarbeiten hinsichtlich ihrer Kampfmittelfreiheit zu untersuchen. Dies kommt insbesondere bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Hauptkampfgebieten des 2. Weltkrieges liegen, in Betracht. Die Kampfmittelverordnung vom 12.11.2003 (GV. NRW. S. 685) und der Gemeinsame

Runderlass des Innenministeriums - 75-54.06.06 - und des Ministeriums für Bauen und Verkehr - VA3-16.21 - vom 08.05.2006 sind zu beachten.

#### 17.2 Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, Mauerveränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 0 27 61/93 75-0), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NRW).

#### 17.3 Altbergbau

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit Altbergbau. Baugrundstücke, auf denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen oder Bauvorhaben verwirklicht werden, sind vor Beginn der Erd- oder Bauarbeiten hinsichtlich ihrer bergbaulichen Vergangenheit auf die Eignung als Baugrundstück zu untersuchen.

### 18. Verfahrenshinweise

#### 18.1 Beschluss zur Aufstellung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 12.12.2012 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Parkplatz Mühlenschlader Straße" gefasst und den Entwurf gebilligt. Der Beschluss ist am 23.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Attendorn, 26.09.2013

Der Bürgermeister:

(Wolfgang Hilleke)

#### 18.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 12.12.2012 gem. § 3 (1) BauGB beschlossen, die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 04.03.2013 bis 05.04.2013 statt. Auf die genannten Daten wurde am 23.02.2013 ortsüblich hingewiesen.

Attendorn, 26.09.2013

Der Bürgermeister:

(Wolfgang Hilleke)

18.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 12.12.2012 gem. § 4 (1) BauGB beschlossen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig an dem Planverfahren zu beteiligen. Mit Schreiben vom 28.02.2013 sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet worden, bis zum 05.04.2013 ihre Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, abzugeben.

Attendorn, 26.09.2013

Der Bürgermeister:

(Wolfgang Hilleke)

18.4 Abwägung, Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 15.05.2013 über die Anregungen und Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Beschluss ist mit dem Hinweis auf bereits vorliegende umweltbezogene Informationen und dem Hinweis, wann und wo Anregungen vorgebracht werden können, am 15.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Attendorn, 26.09.2013

Der Bürgermeister:

(Wolfgang Hilleke)

18.5 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 80 "Parkplatz Mühlenschlader Straße" hat in der Zeit vom 22.07.2013 bis einschließlich 23.08.2013 öffentlich im Amt für Planung und Bauordnung der Hansestadt Attendorn ausgelegen.

Attendorn, 26.09.2013

Der Bürgermeister:

(Wolfgang Hilleke)

18.6 Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.07.2013 über den Zeitraum der öffentlichen Auslegung unterrichtet und aufgefordert worden, bis zum 23.08.2013 ihre Stellungnahme abzugeben.

Attendorn, 26.09.2013

Der Bürgermeister:

(Wolfgang Hilleke)

18.7 Wiederholte öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan Nr. 80 "Parkplatz Mühlenschlader Straße" hat nach ortsüblicher Bekanntmachung des Zeitraumes der wiederholten öffentlichen Auslegung und mit dem Hinweis auf bereits vorliegende umweltbezogene Informationen am 21.10.2013 gem § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 28.10.2013 bis einschließlich 27.11.2013 im Amt für Planung und Bauordnung der Hansestadt Attendorn ausgelegt.

Attendorn, 12.12.2013

Der Bürgermeister:

(Wolfgang Hilleke)

18.8 Wiederholte Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB gleichzeitig mit der wiederholten öffentlichen Auslegung an dem Planverfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 23.10.2013 sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wiederholt aufgefordert worden, bis zum 27.11.2013 ihre Stellungnahme abzugeben.

Attendorn, 12.12.2013

Der Bürgermeister:

(Wolfgang Hilleke)

### 18.9 Abwägung und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 11.12.2013 gem. § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und gem. § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 80 "Parkplatz Mühlenschlader Straße" als Satzung beschlossen.

Attendorn, 12.12.2013

Der Bürgermeister:

(Wolfgang Hilleke)

### 18.10 Rechtskraft

Der Bebauungsplan Nr. 80 "Parkplatz Mühlenschlader Straße" hat gem. § 10 (3) BauGB am 10.01.2014 Rechtskraft erlangt. Die ortsübliche Bekanntmachung hat den Hinweis enthalten, dass der Bebauungsplan einschließlich gebilligter Begründung und gebilligtem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht im Amt für Planung und Bauordnung der Hansestadt Attendorn dauerhaft bereitgehalten und auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Attendorn, 13.01.2014

Der Bürgermeister:

(Wolfgang Hilleke)